

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1910.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. S. 1. — Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. S. 2. — Verordnung über die von Amts wegen zu bewirkenden Einstellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen. S. 3. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. S. 11.

## № I. Gesetz

vom 11. März 1910,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 11. Dezember 1899, hinsichtlich der Eintragung von Hypotheken.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Krustadt, Sondershausen, Leutenberg und Monteburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des § 43 Ziffer 1 des Grundgesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 (Gef. S. 35), was folgt:

Der Absatz 3 des § 5 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 11. Dezember 1899 (Gef. S. S. 237), erhält folgende Fassung:

Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels darf eine Hypothek nur für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXI.

1

Kudgegeben in Rudolstadt am 23. März 1910.